

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	20.10.2015
Gutachtergruppe	Herr Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel Herr Christian Korte, Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Hamm Herr Prof. Dr. Ulrich Mergner, Fachhochschule Köln Herr Prof. Dr. Lothar Stock, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig Frau Prof. Dr. Renate Zitt, Evangelische Hochschule Darmstadt
Beschlussfassung	10.12.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	16
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	20
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	24
3.1	Vorbemerkung	24
3.2	Eckdaten zum Studiengang	25
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	26
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	29
3.3.3	Studiengangskonzept	33
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	36
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	37
3.3.7	Ausstattung	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	41
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	42
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	42
3.4	Zusammenfassende Bewertung	44
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	48

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ wurde am 05.02.2015 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Diakonie im Sozialraum“ bei der AHPGS eingereicht. Am 05.11.2014 wurde zwischen der Fachhochschule der Diakonie und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 09.07.2015 hat die AHPGS der Fachhochschule der Diakonie offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 01.08.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 28.09.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangübergreifende Unterlagen:	
Anlage 01	Leitbild der Hochschule
Anlage 02	Leitlinien für die Durchführung von Forschungsvorhaben an der FH der Diakonie
Anlage 03	Qualitätshandbuch der Hochschule
Anlage 04	Berliner Evaluationsinstrument für selbsteingeschätzte, studentische Kompetenzen (BEvaKomp)
Anlage 05	Gleichstellungsprogramm der Hochschule
Anlage 06	Erklärung zum Nachteilsausgleich
Anlage 07	Ablaufschema Anerkennungsverfahren
Anlage 08	Handbuch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Anlage 09	Kurzdarstellung des Projektes Berufsbegleitende Studiengänge zur Weiterqualifizierung im Sozial- und Gesundheitswesen (BEST-WSG)
Anlage 10	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
BA Soziale Arbeit	
Anlage 11	Modulhandbuch BA Soziale Arbeit, (Fassung vom 26.06.2015)
Anlage 12	Studienverlaufsplan
Anlage 13	Studien- und Prüfungsordnung BA Soziale Arbeit (Entwurf/Fassung vom 24.09.2015)
Anlage 14	Ordnung für die Einstufungsprüfung (Entwurf/Stand 07.05.2015)
Anlage 15	Praktikumsordnung (Entwurf/Stand 25.06.2015)
Anlage 16	Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 17	Diploma Supplement (englisch)
Anlage 18	Lehrverflechtungsmatrix BA Soziale Arbeit
Anlage 19	Übersicht über die Lehrenden im Studiengang
Anlage 20	Entwurf Kooperationsvertrag mit dem Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle,
Anlage 21	Entwurf Kooperationsvertrag mit der Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld
Kooperationspartner	Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle, Velbert Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Bielefeld
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts

Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend,
Organisationsstruktur	Blockform, 1 Blockwoche pro Studienhalbjahr und Wochenendblöcke (2-Tages-Blöcke, bzw. 3-Tages-Blöcke à neun Unterrichtsstunden (vgl. AoF, 4)
Regelstudienzeit	Sieben Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 4.500 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 1.169 Stunden</p> <p>Selbststudium: 1.477 Stunden</p> <p>Praxis: 1.217 Stunden</p> <p>Lerngruppen: 304 Stunden</p> <p>E-Learning: 277 Stunden</p> <p>Portfolio: 56 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	13 CP für Bachelor-Arbeit und Kolloquium (zusätzlich 2 CP für die begleitende Veranstaltung)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2016
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30 - 40
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	<p>a) Für alle Studierende: Pauschale Anrechnung von einem Modul im Umfang von 30 CP, bei Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin oder zum Heilerziehungspfleger/zur Heilerziehungspflegerin. Alternativ: Absolvierung einer Einstufungsprüfung;</p> <p>b) Pauschale Anrechnung möglich für Absolvierende einer kooperierenden Einrichtung: Evangelisches Berufskolleg Bleibergquelle; im Rahmen der Kooperation ist eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bis zur Hälfte der im Studiengang vorgesehenen CP vorgesehen.</p>
Studiengebühren	Voraussichtlich 290 Euro pro Monat (Stand September 2015)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Fachhochschule der Diakonie zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geförderten Projektes „Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschule“ entwickelt und soll evaluiert werden. Zu Beginn des Projektes wurde durch Experteninterviews der Bedarf für neue, berufsbegeleitend angebotene Studiengänge im Sozial- und Gesundheitswesen erhoben. Entsprechend der Grundidee des Projektes soll im Studiengang Lehre und Lernen an mehreren Lernorten stattfinden. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, informelle und nicht-formale erworbene Kompetenzen anzurechnen.

Im Studiengang wird basierend auf den KMK Beschlüssen „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II“ das Modul „Grundlagen des professionellen Handelns“ im Umfang von 30 CP pauschal angerechnet, wenn eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nachgewiesen wird und diese nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) oder einer früheren Rahmenvereinbarung durchgeführt wurden.

Weitere Berufsabschlüsse können zum Studiengang zugelassen werden. Die Studierenden absolvieren dann eine Einstufungsprüfung (vgl. Anlage 14). Die Einstufungsprüfung besteht gemäß § 3 aus einer Klausurprüfung im Umfang von 90 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der Studierenden bezieht. Die Hochschule präzisiert auf Nachfrage, dass hierfür ein flankierendes Angebot entwickelt wird, das bei der Vorbereitung auf die Prüfung unterstützen soll (z.B. in Form eines Moodle-Kursraums mit Austauschmöglichkeiten und Literaturhinweisen). Die Hochschule führt weiter aus, dass die Einstufungsprüfung individuell zu einem „beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Studiums erbracht werden kann“ (vgl. AoF, 1).

Zudem können qualifizierte Weiterbildungen angerechnet werden. Für die Anrechnung formeller außerhochschulischer Kompetenzen liegt eine Ablaufbeschreibung zur Modulanerkennung vor, welches den Ablauf der individuellen Äquivalenzprüfung regelt (vgl. Anlage 07). Weiter ist vorgesehen, dass auch informell und nicht-formal erworbene außerhochschulische Kompetenzen auf

den Studiengang angerechnet werden können. Zur Anrechnung informeller Kompetenzen führt die Hochschule auf Nachfrage aus, dass die Studierenden zu Beginn des Studiengangs innerhalb eines Moduls ein angeleitetes Kompetenzportfolio erstellen, das Anrechnungspotentiale sichtbar machen und als Grundlage für einen Antrag zur Anrechnung genutzt werden kann (vgl. AoF, 3). Die individuelle Anrechnung im Studiengang kann gemäß der Studien- und Prüfungsordnung § 7a grundsätzlich maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Antragsteller/in Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Die Entscheidung über eine Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung (vgl. Anlage 13).

Darüber hinaus besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle (vgl. Anlage 20). Der Kooperationsvertrag bezieht sich auf den berufsbegleitenden Aufbaubildungsgang Sozialpädagogik des Evangelischen Berufskollegs Bleibergquelle (mit dem Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/In). Im Rahmen der Ausbildung erworbene außerhochschulische Kompetenzen können im Umfang von 60 CP pauschal im Studiengang angerechnet werden. Weitere 30 CP können zur Anrechnung kommen, wenn die Auszubildenden während ihrer Ausbildung definierte zusätzliche Module besuchen, die am Berufskolleg angeboten werden. Die Module (sogenannte Plus-Module) sind im Kooperationsvertrag aufgeführt. Mit dem Berufskolleg Bleibergquelle fanden in der Vergangenheit regelmäßige Kooperationsgespräche statt und sollen auch in Zukunft weitergeführt werden. Der Kooperationspartner Bleibergquelle verpflichtet sich, die Module, die zur Anrechnung kommen können, äquivalent der Hochschule anzubieten und hierfür qualifiziertes Personal (mindestens Hochschulabschluss) einzusetzen. Weitere ähnlich angelegte Kooperationen mit Bildungsanbietern sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorhanden.

Der Studiengang kooperiert in der Durchführung eines von vier möglichen Wahlpflichtmodulen im Bereich „Diakonie“ (im Umfang von 20 CP) mit der „Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde“ in Bielefeld. Hierzu ist ein Kooperationsvertrag geschlossen (vgl. Anlage 21). Die „Bildungsstätte der Diakonie und Gemeinde“ führt die Module des Wahlpflichtbereichs im Auftrag der Fachhochschule der Diakonie durch. Die Qualität und die Vergleichbarkeit des Angebotes der „Bildungsstätte der Diakonie und Gemeinde“ wird gemäß Erläute-

rung der Hochschule durch den Kooperationsvertrag sichergestellt (vgl. AoF, 6).

Das didaktische Konzept im Studiengang ist dabei laut Hochschule ein Blended-Learning-Konzept. Die Präsenzveranstaltungen werden durch verschiedene Blended-Learning Elemente begleitet. Ausführlicher wird dies unter Punkt 2.2.3 ausgeführt.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 16). Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der generalistisch angelegte Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit soll für eine Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa qualifizieren. Das Studium soll neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll es dazu befähigen, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen bzw. systematisch zu evaluieren. Der Bachelor-Studiengang ist nach Aussage der Hochschule grundsätzlich generalistisch angelegt, soll daneben durch die Wahlpflichtmodule auch die Möglichkeit einer ersten fachlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen Management, Beratung, Heilpädagogik oder Diakonie erlauben (vgl. AoF, 6).

Die personenbezogene Zielsetzung des Studiengangs liegt in der theoretischen und praktischen Qualifizierung der individuellen Gestaltungs- und Reflexionskompetenz. „Neben der Vermittlung hermeneutischer und funktionaler Rationalität gehört dazu auch die Denkschulung für präzisen Ausdruck und Rhetorik mit inhaltlicher und zeitlicher Disziplin in Form von mündlichen Präsentationen“, so die Hochschule. Im Studiengang werden zudem die Rolle von Unternehmen und Verbänden im Sozial- und Gesundheitswesen im Hinblick auf den auf gesellschaftlichen Wandel thematisiert. Zudem ist die Arbeit im Sozialraum

bzw. die Gewinnung von und die Arbeit mit bürgerschaftlich Engagierten bzw. Freiwilligen Thema im Studiengang.

Eine detaillierte Beschreibung der im Studiengang vorgesehenen Inhalte und intendierten Kompetenzen finden sich im Antrag unter Punkt A2.2.

Die Hochschule führt auf Nachfrage aus, dass alle Modulinhalte in Orientierung an den drei Kernbereichen des Deutschen Qualifikationsrahmens entwickelt wurden. Bezüglich der Kompetenzen orientieren sich die Modulbeschreibungen am „Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit“ vom 04.12.2008 (vgl. AoF, 5).

Mit Abschluss des Studiums strebt die Hochschule die gleichzeitige Verleihung der staatlichen Anerkennung als „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ als „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ an, damit eine Beschäftigung in allen Arbeitsfeldern des Sozialwesens grundsätzlich möglich ist.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 12 Module vorgesehen. Pro Semester werden zwischen 20 und 25 CP absolviert. Das Modul „Studienschwerpunkt“ im Umfang von 20 CP bietet vier unterschiedliche Wahlmöglichkeiten: Management, Beratung, Heilpädagogik und Diakonie. Dabei greift der Studiengang auf die Module anderer Studiengänge der Hochschule zurück. Diese setzen sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Hochschule erläutert, dass die Öffnung der Module mit den anderen Studiengängen hinsichtlich der Kapazitäten abgestimmt ist (vgl. AoF, 6). Die Module des Schwerpunktes Diakonie werden an der kooperierenden „Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde“ in Bielefeld durchgeführt.

Die Module im Studiengang werden mehrheitlich innerhalb von einem bzw. zwei Semestern abgeschlossen. Die Schwerpunktmodule erstrecken sich über drei Semester. Die Hochschule erläutert, dass Einschränkungen hinsichtlich der Mobilität nur bedingt gegeben sind, da die Modulbestandteile einzeln anerkannt werden können (vgl. AoF, 8). Somit sind Mobilitätsfenster formal gegeben, die nach Einschätzung der Hochschule in einem berufsbegleitenden Studiengang jedoch eine untergeordnete Rolle spielen.

Das Studium beginnt mit der Einführung ins Studium und den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Verbunden wird dies mit einer Einführung in die Geschichte des Sozialen Handelns und einem Überblick über die Handlungsfel-

der der Sozialen Arbeit. Im 2. bis 5. Halbjahr stehen neben gesellschaftlichen und systemtheoretischen Zugängen die Methoden der Sozialen Arbeit im Zentrum des Studiums. Ab dem 5. Halbjahr kommen Module zu Sozialrechts- und Verwaltungsfragen hinzu. Vom 5. Halbjahr an liegen die Studienschwerpunkte auf Menschenrechtsaspekten, den aktuellen Herausforderungen der Sozialen Arbeit und dem Studium im Schwerpunktbereich im Umfang von 20 CP. Die Management-, Beratungs- und Heilpädagogik-Module werden zusammen mit den Studierenden der entsprechenden Studiengänge an der Hochschule studiert. Im 6. und 7. Halbjahr werden die sozialarbeiterische Profession sowie die persönliche berufliche Haltung und Identität in den Blick genommen. Zudem werden die Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten erweitert und aktualisiert und eine Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit vorgenommen.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Einführung in das Studium	1	15
2	<i>Theoretische Grundlagen des professionellen Handelns (wird angerechnet und nicht im Studiengang angeboten)</i>	1	30
3	Gesellschaftliche und systemtheoretische Zugänge	1-2	15
4	Methoden Sozialer Arbeit (I)	2	10
5	Interdisziplinäre Zugänge zu Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	3	15
6	Methoden Sozialer Arbeit (II)	3-4	15
7	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	4-5	15
8	Grundlagen von Recht und Verwaltung	4	10
9	Sozialrecht	5-6	10
10	Studienschwerpunkt a.) Management b.) Beratung c.) Heilpädagogik d.) Diakonik	5-7	20
11	Soziale Arbeit als Beruf/Professionelle Selbstreflexion	7	10
12	Bachelorarbeit und Kolloquium sowie Begleitveranstaltung	6-7	15
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 11) werden die Modultitel, die Modulverantwortlichen, die Dauer der Module, die Modulart und die Lage der Module im Studium sowie teilweise eine Kurzbeschreibung des Moduls und beispielhafte Modulinhalte genannt. Es werden Angaben zu den zu vermittelnden Kompetenzen und Lernformen gemacht. Darüber hinaus werden die zu vergebenden ECTS, der Workload, die Kontaktzeit, das Selbststudium mit E-Learning Phasen, Lerngruppen, Praxiszeiten und Zeiten für die Portfolio-Arbeit ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die Verwendbarkeit des Moduls sowie die Voraussetzungen zur Teilnahme. Die Grundlagenliteratur ist gelistet.

Ein expliziter Praxisblock ist im Modul „Theoretische Grundlagen des professionellen Handelns“ im Umfang von zehn CP vorgesehen, das im Studiengang generell angerechnet wird. Somit werden i.d.R. die Praktikumszeiten im Rahmen der Erstausbildung angerechnet. An weiteren „Praktika“ sind 115 Tage im Studiengang vorgesehen; i.d.R. soll diese Praxis studienbegleitend am eigenen Arbeitsplatz bzw. in der eigenen Dienststelle erbracht werden. Die „Praktika“ werden durch die Praxiskoordination der Hochschule begleitet. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die Praxiskoordination der Hochschule überprüft, inwieweit die aktuelle berufliche Tätigkeit auf die Praxiszeit anerkannt werden kann und inwieweit eine qualifizierte Praxisanleitung gewährleistet ist (vgl. AoF, 12). Besteht keine Möglichkeit zu sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Praxis am Arbeitsplatz, müssen sich die Studierenden einen externen Praktikumsplatz suchen. Die Praxisorte müssen von der Praxiskoordination (Praxisamt) der Hochschule anerkannt werden; außerdem ist eine Praxisvereinbarung vorzulegen. Im Einzelfall können noch fehlende Praxisanteile nach Ablegen der Bachelor-Prüfung erbracht werden. Für staatlich anerkannte und beruflich tätige Erzieherinnen und Erzieher besteht die Möglichkeit, das Praktikum um bis zu 50% zu verkürzen (vgl. Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen ... - Sozialberufes-Anerkennungsgesetz SobAG vom 05.05.2015). Einzelheiten des Durchführungs- bzw. Anerkennungsverfahrens sind in einer Praktikumsordnung geregelt (vgl. Anlage 15).

Die Hochschule führt aus, dass die Reflexion beruflicher Praxis und der Theorie-Praxis-Transfer als kontinuierlicher Prozess Bestandteil des didaktischen Konzeptes des Studiengangs sind und in jedem Modul unter „Portfolio“ mit Workload hinterlegt ist (insgesamt 56 Stunden). Insbesondere stehen die Reflexion des professionellen Handelns und die eigene berufliche Identität im

Zentrum des Moduls 11 (Soziale Arbeit als Beruf / Professionelle Selbstreflexion) (vgl. Antrag 1.19).

Der Nachweis der vorgeschriebenen Praxiszeit ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, und für die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ zu führen. Die Praxiszeit einschl. der Praxisaufgaben machen insgesamt 27% des Workloads im Studiengang aus.

Das didaktische Konzept im Studiengang ist laut Hochschule ein Blended-Learning-Konzept. Die Studieninhalte werden in den Präsenzzeiten mittels Übungen, Vorlesungen und Diskussionen vermittelt (26% des Arbeitsaufwandes gemessen am ETCS). Zusätzlich werden verbindliche Lerngruppen eingerichtet, die nach Bedarf von Lehrenden begleitet werden (6,6% des Workloads). E-Learning, wie z.B. die Bearbeitung von Aufgaben, Selbsttests etc. wird genutzt, um die Selbstlern- und Präsenzphasen zu flankieren (6,2% des Workload). Es wird die Lernplattform moodle genutzt. Eine weitere internetgestützte Lernplattform (TraiNex) steht für die Studienorganisation zur Verfügung. Der Gesamtanteil der Selbstlernzeit bzw. des begleiteten Selbststudiums einschließlich Verfassen der Bachelor-Arbeit und der Vorbereitung auf das Kolloquium beträgt 32,8%.

Im Studiengang ist zudem die Portfolio-Arbeit (1,2% des Workloads) vorgesehen. Diese führt am Anfang des Studiums gemäß Antragstellerin „zu einer systematischen Selbst-Erforschung der bisherigen eigenen Lerngeschichte – sowohl mit Blick auf die Entwicklung der Methodik des eigenen Lernens als auch im Blick auf alles Wissen und Können, das mit Sozialer Arbeit zusammenhängt. Die – differenziert beschriebenen - Kompetenzen im Modulhandbuch werden dabei in Beziehung gebracht zum individuellen Kompetenzzuwachs. Als Referenzrahmen dienen dabei auch die Niveau-Stufen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Im Laufe des Studiums wird das Portfolio nach jedem Modul ergänzt, so dass die Lernfortschritte im Sinne eines Lerntagebuchs protokolliert und bewusst gemacht werden. Im Zusammenhang des Bachelor-Kolloquiums wird auch die eigene Lerngeschichte mithilfe des bis dahin fortgeführten Portfolios reflektiert“ (vgl. Antrag A1.16).

Internationale Aspekte des Curriculums werden, so die Antragstellerin, durch die Bearbeitung englischsprachiger Fachliteratur und internationaler Forschungsergebnisse aufgegriffen.

Jedes Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab. In der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 13) findet sich unter § 11 eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungsformen. Als Prüfungsformen sind unter anderem Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Praktikumsberichte, Fallprüfungen, Essays vorgesehen. Die zu erbringenden Leistungsnachweise orientieren sich laut Hochschule an den Inhalten der Module und den zu erwerbenden Kompetenzen. Im Modul 10 sind aufgrund der Wahloption zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

Regelungen zu den Prüfungen und zur Abschlussarbeit finden sich in den Studien- und Prüfungsordnung. Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach § 17, Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich unter § 17 Abs. 6 bis 9 in der Studien- und Prüfungsordnung. Die Ausweisung einer relativen Note im Diploma Supplement ist in § 23 geregelt.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in der Studien- und Prüfungsordnung in § 7a geregelt.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

In § 6 der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung sind die Zulassungsvoraussetzungen geregelt:

- „1. Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 - a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (vgl. Abs. 2 – 4);
 - b. eine aktuelle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, mindestens im Umfang von durchschnittlich 8 Wochenstunden.
2. Die unter Abs. 1a genannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).

3. Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann auch zum Studium zugelassen werden

a. aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 08.03.2010 oder

b. nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

3. In den Fällen des Abs. 3 b kann die FH der Diakonie die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung verlangen.

4. Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:

a) der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

b) eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines/einer Minderjährigen oder die Pflege eines/einer Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

5. Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule.

6. Über die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin zum Studium entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen oder nach Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

Regelungen zur Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen auf das Studium finden sich im § 7a der Prüfungsordnung.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Hochschule listet im Antrag (B1.1) und der beiliegenden Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 18) die Lehrenden des Studiengangs. In den Studiengang sind zehn Professorinnen und Professoren der Hochschule eingebunden sowie drei wissenschaftliche Mitarbeitende. Das Lehrdeputat der Professuren in Vollzeit an der Fachhochschule der Diakonie liegt bei 556 Stunden pro Jahr. Das Lehrdeputat der wissenschaftlich Mitarbeitenden bei 800 Stunden. Dies umfasst auch die Betreuung des E-Learnings. Gemäß Antragsunterlagen ist im Studiengang vorgesehen, 62% der Lehre von Professorinnen und Professoren zu erbringen, 12 % durch wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 26% durch Lehrbeauftragte. Diese Berechnung schließt die Besetzung einer geplanten weiten Professur im Bereich Soziale Arbeit bereits mit ein. „Die Besetzung einer weiteren Professur für Soziale Arbeit (60%) soll erfolgen, wenn sich für einen dritten Studienstart mindestens 25 Studierende einschreiben“ (vgl. AoF, 16). Ohne diese Professur liegt der Lehranteil der Professorinnen und Professoren bei 58%. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernehmen 30% der Lehre. Die Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden auf das Modulangebot der gesamten Hochschule zurückgreifen, sind in diese Darstellung nicht mit einbezogen. Das Qualifikationsprofil der Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden ist in der Anlage 19 aufgeführt. Die Hochschule verfügt über eine Berufungsordnung. Im Studiengang werden zusätzlich Lehrbeauftragte eingesetzt. Diese durchlaufen ein Bewerbungsverfahren, das der Prorektor der Hochschule fachlich verantwortet. An der Hochschule ist eine Professur quantitative Methoden der Sozialforschung zu besetzen, die Lehranteile im Studiengang übernehmen soll. Die Hochschule führt auf Nachfrage aus, dass das Berufungsverfahren noch nicht eröffnet ist; im bisher vorhandenen Lehrkörper aber ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen (vgl. AoF, 16).

Das Betreuungsverhältnis beträgt im Studiengang ca. 1 : 30 (hauptamtlich Lehrende : Studierende). Da die Lehrenden nicht einzelnen Studiengängen zugeordnet werden, ist diese Relation auf die gesamte Hochschule bezogen. Studierende in Teilzeitstudiengängen werden dabei anteilig berechnet.

Der zuständige Medienpädagoge der Hochschule berät die Lehrenden in didaktischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Blended-Learning Konzept. In regelmäßigen Abständen finden Workshops für die Lehrenden statt. Darüber hinaus werden die Kosten für externe Seminare und Weiterbildungen durch die Hochschule übernommen.

Laut Hochschule werden bestehende Weiterbildungsangebote aus dem NRW-Programm von den Lehrenden vereinzelt wahrgenommen. E-Learning-Seminare werden hochschulintern angeboten. Zwei wissenschaftliche Mitarbeitende sind Medienpädagogen und beraten u. a. die Lehrenden bei ihren Blended-Learning-Aktivitäten.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die förmliche Erklärung der Hochschulleitung der Fachhochschule der Diakonie über die Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Bachelor-Studiengang liegt vor (Anlage 10).

Die Zentrale der Fachhochschule der Diakonie enthält neben Arbeitsräumen für die Sekretariate, die Lehrenden, dem AStA-Büro und dem Raum für den IT-Administrator auch Kleingruppenarbeitsräume und zwei Seminarräume. Für Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen werden Räume in weiteren Gebäuden genutzt: Es gibt einen Hörsaal für 100 Personen, einen kleinen Hörsaal für 40 Personen und studentische Arbeitsplätze in der Präsenzbibliothek. Weiter werden in anderen Häusern folgende Räume genutzt: Drei Hörsäle für bis zu 40 Studierende, sechs Kleingruppenräume sowie einen Hörsaal für bis zu 50 Studierende. Zum Sommersemester 2016 wird ein neues Hochschulgebäude mit zusätzlichen Räumen sowie einer vergrößerten Bibliothek mit einer größeren Zahl studentischer Arbeitsplätze zur Verfügung stehen (vgl. Antrag B3.1).

Die Fachhochschule der Diakonie verfügt über einen Rechnerraum mit 10 Computern. Die Unterrichtsräume und die Hörsäle sind mit WLAN-Zugang ausgestattet.

Es besteht ein Kooperationsvertrag der Fachhochschule mit der Universitätsbibliothek Bielefeld. Studierende und Mitarbeitende der Fachhochschule der Diakonie können dort alle Medien nutzen (über den VPN-Client Zugang zu elektronischen Zeitschriften, E-Books und fachspezifischen Datenbank der Uni-Bibliothek-Bielefeld). Die Fachhochschule der Diakonie stellt der Universitätsbibliothek jährlich einen Betrag von 75,- Euro pro Studierendem zur Verfügung. Dieser Betrag wird ausschließlich für die Anschaffung von Fachliteratur genutzt, wobei die Wünsche der Fachhochschule der Diakonie berücksichtigt werden. An der Universitätsbibliothek können Semesterapparate u.ä. für die Studierenden der Fachhochschule der Diakonie eingerichtet werden.

Die Fachhochschule der Diakonie selbst hat eine Präsenzbibliothek mit studentischen Arbeitsplätzen. Die Öffnungszeiten sind Montag und Dienstag von 16.15 – 18.15 Uhr; Mittwoch von 12.30 – 14.15 Uhr; Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr und Freitag 12.30 – 14.00 Uhr. Zum Aufbau eines Bestandes für die Präsenzbibliothek stehen Finanzmittel im Umfang von jährlich circa 7.500,- Euro zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Hochschulgebäude (s.o.) wird die Präsenzbibliothek vergrößert und die Öffnungszeiten deutlich ausgeweitet.

Für Hilfskräfte sowie Beschaffungen und Investitionsmittel stehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes die erforderlichen Mittel zur Verfügung (vgl. Antrag B3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Das Qualitätsmanagementhandbuch (Anlage 03) der Fachhochschule der Diakonie beschreibt die Organisationsstruktur bzw. -entwicklung sowie die Schlüsselprozesse und benennt die Verantwortlichkeiten und Wege zur Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems. In das Qualitätsmanagement sind alle Mitarbeitenden und Studierenden eingebunden. Die Hochschule verfolgt nach eigenen Angaben dabei einen Empowermentansatz, was bedeutet, dass alle Gruppen an der Qualitätsentwicklung und -kontrolle mitwirken sollen.

In der Evaluationsordnung (Anhang des Qualitätsmanagementhandbuchs) ist der Ablauf der Befragungen im Studiengang geregelt: Es werden Modulevaluationen und Verbleibstudien in den Studiengängen durchgeführt. Jedes zweite Semester findet eine Befragung zur allgemeinen Zufriedenheit statt. Die studentische Arbeitsbelastung wird jährlich mit einem anonymisierten Erhebungs-

bogen abgefragt. Während des Studiums finden insgesamt drei Evaluationsgespräche mit den Studierenden statt. Die Instrumente der Studienevaluation wurden kürzlich überarbeitet. Das neue Instrumentarium – das angepasste Berliner Evaluationsinstrument für selbsteingeschätzte, studentische Kompetenzen (BEvaKomp) - wird seit dem Wintersemester 2014/15 eingesetzt; es befindet sich in der Anlage 04.

Ausführliche Informationen zum Studiengang sowie das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung, Merkblätter zur Studienorganisation werden auf der Internetseite der Fachhochschule der Diakonie veröffentlicht. Hier finden sich auch die Grundordnung und die Berufsordnung der Hochschule. Außerdem wird in den Veröffentlichungen des Projektes „BEST-WSG“ (Berufsintegrierte Studiengänge zur Weiterqualifizierung im Sozial- und Gesundheitswesen) über den Studiengang und die ersten Evaluationen berichtet (vgl. Antrag A5.6).

Die Sprechstunden der Lehrenden sind auf der internen Plattform der Fachhochschule angegeben. Darüber hinaus können Einzeltermine vereinbart werden. Über einen internen E-Mail-Server sind laut Hochschule alle Lehrenden schnell für die Studierenden zur Klärung von Einzelfragen zu erreichen.

Es sind laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnung drei verbindliche Beratungsgespräche im Studiengang vorgesehen: Jeweils ein Gespräch vor Beginn des Studiums, ein Gespräch im Rahmen eines Moduls in der Mitte des Studiums und ein Gespräch am Ende des Studiums. Für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen wurde ein Informationsblatt entwickelt und auf der Homepage veröffentlicht. Individuelle Lösungen werden entwickelt.

An der Fachhochschule der Diakonie gibt es eine Genderbeauftragte. Die Position der Genderbeauftragten ist zzt. nicht besetzt, es gibt aber einen Stellvertreter. Ein Programm, in welchem die von der Hochschule angestrebte Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Stufen von Lehre, Studium, Forschung und wissenschaftlicher Qualifikation ausgeführt ist, findet sich in Anlage 05.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Fachhochschule der Diakonie wurde 2006 von 15 Trägern diakonischer Einrichtungen und Dienste sowie dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als private Hochschule kirchlichen Rechts gegründet mit dem Ziel, den Nachwuchs an Fach- und Führungskräften in Sozial- und Gesundheitsberufen wissenschaftlich auszubilden oder berufsbegleitend weiterzubilden. Die als gemeinnützig anerkannte Fachhochschule der Diakonie GmbH ist der Träger der Fachhochschule. Die Stiftung Nazareth als Teil der von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel ist Hauptgesellschafter der Hochschule.

Im Jahr 2014 wurde die Hochschule durch den Wissenschaftsrat erfolgreich institutionell akkreditiert. Daraufhin verlängerte das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW die Betriebserlaubnis für die Hochschule bis zum 24.01.2018.

Aktuell sind 13 Professuren an der Hochschule besetzt (sowie zwei Professuren im Berufungsverfahren) und elf wissenschaftliche Mitarbeitende beschäftigt, von denen sechs schwerpunktmäßig in der Lehre eingesetzt sind. An der Hochschule sind zurzeit etwa 780 Studierende eingeschrieben, davon ca. 150 in Vollzeit und ca. 630 in berufsbegleitenden Teilzeit-Studiengängen. Ca. 25 % der Studierenden haben die Zulassung zum Studium aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation erhalten (d.h. ohne Abitur oder Fachhochschulreife) (Zahlen: Stand Dezember 2014).

Es werden derzeit an der Hochschule folgende acht Bachelor-Studiengänge angeboten:

- „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“
- „Mentoring im Sozial- und Gesundheitswesen“
- „Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Mentoring“
- „Diakonie im Gemeinwesen - Soziale Arbeit und Diakonik“
- „Psychiatrische Pflege / Psychische Gesundheit“
- „Pflege“ (ausbildungs- bzw. berufsbegleitend)
- „Ergotherapie“ (ausbildungs- und berufsbegleitend)
- „Heilerziehungspflege“ (ausbildungs- und berufsbegleitend)

Sowie die Master-Studiengänge „Organisationsentwicklung und Supervision“ und „Personalmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen“.

Die Hochschule hat seit ihrem Bestehen gemäß ihrem Forschungsprofil verschiedene Forschungsprojekte konzipiert. Alle Forschungsvorhaben werden in enger Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Weiterbildungsträgern und / oder mit Einrichtungen aus der Praxis durchgeführt. Aktuelle Forschungsprojekte sind im Antrag aufgeführt (vgl. Antrag C1.2).

Die Fachhochschule der Diakonie unterhält keine formellen Fachbereiche, sondern ist in regelmäßigen Studiengangskonferenzen, die pro Quartal stattfinden. Der Studiengang ist der Studiengangskonferenz „Diakonie und Soziale Arbeit“ zugeordnet. Die Dozierenden lehren in allen angebotenen Studiengängen. Dem Studiengang ist eine Studiengangsleitung und jedem Studienjahrgang ist eine Lehrende / ein Lehrender zugeordnet.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule der Diakonie zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (Teilzeit, berufsbegleitend) fand am 20.10.2015 an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs „Diakonie im Sozialraum“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Ulrich Mergner, Fachhochschule Köln

Herr Prof. Dr. Lothar Stock, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Frau Prof. Dr. Renate Zitt, Evangelische Hochschule Darmstadt

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Christian Korte, Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., Hamm

als Vertreter der Studierenden:

Herr Sven Holtkamp, CVJM Hochschule Kassel

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Fachhochschule der Diakonie angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung als Erzieher/in bzw. Heilerziehungspfleger/in nachweisen, können bis zu 30 CP pauschal auf das Studium anrechnen lassen. Studierende, die nicht über diese Voraussetzung verfügen, können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden. Die Studierenden absolvieren dann eine „Einstufungsprüfung“ in der festgestellt wird, ob ebenfalls eine Anrechnung erfolgen kann. Die Fachhochschule der Diakonie unterhält eine Kooperation mit dem Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle. Im Rahmen des konkreten Kooperationsabkommens ist eine pauschale Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von bis zu 90 CP möglich. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.169 Stunden Präsenzstudium, 1.477 Stunden Selbststudium, 1.217 Stunden Praxis, 304 Stunden Lerngruppen, 277 Stunden E-Learning sowie 56 Stunden Portfolioarbeit. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert. Im Studiengang ist eine Vertiefung in einer der Bereiche Management, Beratung, Heilpädagogik und Diakonie im Umfang von 20 CP möglich. Im Bereich Diakonie kooperiert die Hochschule mit der Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Bielefeld. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung bzw. eine sonstige geregelte Zulassungsvoraussetzung. Zudem ist eine aktuelle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, mindestens im Umfang von durchschnittlich 8 Wochenstunden nachzuweisen. Dem Studiengang stehen 30 - 40 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Sommersemester 2016. Es werden Studiengebühren in Höhe von ca. 290 € pro Monat erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 19.10.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 20.10.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Geschäftsführer, dem Qualitätsmanagementbeauftragten, dem stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da die Hochschule im Jahr 2016 neue Räumlichkeiten beziehen wird und aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen hervorging, dass dann hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin und ein Vertreter des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Nordrhein-Westfalen, haben an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden auf Wunsch der Gruppe der Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt:

- Übersicht über Drittmittelprojekte der Hochschule 2013 bis 2015,
- Bericht über die 1. Förderphase des Projektes „Offene Hochschule“,
- Antragsstellung für die 2. Förderphase des Projektes „Offene Hochschule“,
- Publikation: Schäfer, M., Kriegel, M. & Hagemann, T. (2015). Neue Wege zur akademischen Qualifizierung im Sozial- und Gesundheitswesen. Waxmann Verlag, Münster,
- Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang, beschlossen durch die Hochschulkonferenz vom 23.09.2015,
- Bestätigung über die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung.

Vorbemerkung:

Das Konzept des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist im Rahmen des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Bundesländer-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ entstanden. Durch die Schaffung innovativer, berufsbegleitender Studienformen an der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld sollen bestehende Barrieren zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums abgebaut und dabei insbesondere die Bedürfnisse von Arbeitnehmern mit familiärer Verantwortung einbezogen werden. Der Studiengang richtet sich an unterschiedliche und nicht-traditionelle Zielgruppen und soll einen Quereinstieg und eine Weiterqualifizierung auf horizontaler und vertikaler Ebene ermöglichen. Im berufsbegleitenden Studiengang soll die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Wegen ermöglicht werden, um so das Studium für diese Zielgruppen attraktiv zu gestalten und Zugangshemmnisse zu entschärfen. Insbesondere soll die Möglichkeit der Anrechnung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen stärker als bisher in den Blick genommen werden. Das Projekt befindet sich in der 2. Förderphase. Für den Studiengang ist im Rahmen der Projektförderung die Etablierung eines Evaluationskonzeptes beabsichtigt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ zielt auf eine Berufsbefähigung in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit ab. Der Studiengang vermittelt theorie- und inhaltsbezogene Inhalte und soll die Studierenden gemäß Studien- und Prüfungsordnung befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen erarbeiten zu können und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, die zukünftige eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen bzw. systematisch zu evaluieren. Der Studiengang ist grundsätzlich generalistisch angelegt, soll in einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 20 CP jedoch die Möglichkeit einer ersten exemplarischen Vertiefung in einem der Bereiche Management, Beratung, Heilpädagogik oder Diakonie ermöglichen. Die generelle Zielsetzung und Etablierung des Studiengangs wird seitens der Gutachtenden positiv unterstützt. Insbesondere mit Blick auf den Fachkräftemangel, der sich demographisch bedingt auch im Feld der Sozialen Arbeit abzeichnet, ist der berufsbegleitende Studiengang, der eine heterogene Zielgruppe mit bereits vorhandenen Vorerfahrungen im Sozialen Feld ansprechen will, begrüßenswert. Für diese Zielgruppe erscheint es auch sinnvoll, im grundständigen Studiengang eine erste fachliche Vertiefung anzubieten. Die Gutachtenden regen an, sprachlich nicht den Begriff der Schwerpunktsetzung zu verwenden, sondern bei der Begrifflichkeit der exemplarischen Vertiefung (analog zum Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit) zu bleiben.

Die wissenschaftliche Befähigung ist im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden grundsätzlich gegeben. Neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten zu Beginn des Studiengangs erfolgt eine Einführung in quantitative und qualitative Forschungsmethoden. Gemäß den Erläuterungen vor Ort wird auch während der vorgesehenen Praxisphasen das Augenmerk auf die Herausbildung einer „forschenden Distanz“ gelegt.

Die personenbezogene Zielsetzung des Studiengangs liegt in der theoretischen und praktischen Qualifizierung der individuellen Gestaltungs- und Reflexionskompetenz. Im Studiengang werden zudem die Rolle von Unternehmen und Verbänden im Sozial- und Gesundheitswesen im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel thematisiert. Zudem ist die Arbeit im Sozialraum bzw. die Gewinnung von und die Arbeit mit bürgerschaftlich Engagierten bzw. Freiwilligen Thema im Studiengang.

Die Studierenden sollen für eine Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit qualifiziert werden. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf diakonisch bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden. Im Studiengang wird nach Ansicht der Gutachtenden von Interesse sein, inwieweit die Studierenden ihre Weiterqualifizierung für einen beruflichen Aufstieg nutzen können, oder inwieweit das Studium primär dazu dient, die derzeit inne gehabte Stelle zukünftig abzusichern. Die Gutachten verweisen daher auf die Wichtigkeit der geplanten Verbleibstudien für den Studiengang, die für die besonderen Bedingungen des Studiengangs angepasst werden sollten. Eine starke Praxisorientierung ist nach Einschätzung der Gutachtenden ein Profilmerkmal von Studiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit und wird von den Gutachtenden an der Hochschule ausgeprägt wahrgenommen. Neben der positiven Wertschätzung möchten die Gutachtenden die Hochschule dahingehend bestärken, weiterhin auf eine hinreichende Autonomie der Hochschule gegenüber den Trägern der Hochschule und der beruflichen Praxis bei der Ausgestaltung der hochschulischen Curricula und der Forschung zu achten.

Abschließend stellen die Gutachtenden fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Dabei werden insbesondere die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung mit einbezogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein berufsbegleitender Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert.

Im Studiengang werden basierend auf den KMK Beschlüssen „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten I und II“ 30 CP pauschal auf das Studium angerechnet, wenn eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflege-

rin/zum Heilerziehungspfleger nachgewiesen wird und diese nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) oder einer früheren Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde. Die pauschale Anrechnung ersetzt das Modul „Grundlagen des professionellen Handelns“ (Modul 2) im Umfang von 30 CP. Die Gutachtenden bewerten die pauschale Abrechnung im Grundsatz als adäquat geregelt - allerdings sollte das konkrete Verfahren der Sicherung der Hochschuladäquanz der erworbenen Kompetenzen und seine Ergebnisse ständig überprüft und evaluiert werden. Problematisiert wird zudem vor allem der Modultitel „Grundlagen des professionellen Handelns“. Bezogen auf die Profession „Soziale Arbeit“, die nach Einschätzung der Gutachtenden den Kern des Studiums darstellt, sendet die Anrechnung genau dieses Moduls ein falsches Signal. Die Hochschule führt aus, dass die Ausbildung einer professionellen Rolle Kern des Studiengangs darstellt, sich als „Roter Faden“ durch das Studium zieht und explizit in einem Modul zum Ende des Studiums noch einmal aufgegriffen wird. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, empfehlen jedoch, den Modultitel zu überdenken und abzuändern.

Studierende, die nicht über diese Voraussetzung verfügen, können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden. Die Studierenden absolvieren dann eine „Einstufungsprüfung“, in der festgestellt wird, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Modul 2 vermittelt werden, vorhanden sind und eine Anrechnung des Moduls erfolgen kann. Die „Einstufungsprüfung“ besteht gemäß § 3 der „Ordnung für die Einstufungsprüfung“ aus einer Klausurprüfung im Umfang von 90 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der Studierenden bezieht. Die Hochschule präzisiert auf Nachfrage, dass hierfür ein flankierendes Angebot entwickelt wird, das bei der Vorbereitung auf die Prüfung unterstützen soll (z.B. in Form eines moodle-Kursraums mit Austauschmöglichkeiten und Literaturhinweisen). Die Hochschule führt weiter aus, dass die Einstufungsprüfung individuell zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Studiums erbracht werden kann, da es sich nach ihrem Verständnis im eigentlichen Sinne um eine Modulprüfung handelt. Die Gutachtenden diskutieren diesen Punkt kritisch mit der Hochschule und empfehlen, das zeitnahe Ablegen der Prüfung nach Studienaufnahme zu regeln. Die Gutachtenden empfehlen zudem die Erfassung und Dokumentation der heterogenen Zugangsvoraussetzungen und die Verfolgung des weiteren

Studienerfolges. Nach derzeitiger Konzeption des Studiengangs ist nicht vorgesehen, dass Modul 2 regelhaft anzubieten. Die Gutachtenden empfehlen, das Vorhandensein der anzurechnenden (und im Modul zu erwerbenden) Kompetenzen und die Ergebnisse der „Einstufungsprüfung“ zu evaluieren und bei Nachfrage und Bedarf das Modul auch regelhaft im Studiengang anzubieten.

Zudem können im Studiengang weitere außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anrechnung gebracht werden. Für die Anrechnung formeller außerhochschulischer Kompetenzen (z.B. aufgrund qualifizierter Weiterbildungen) liegt eine Ablaufbeschreibung zur Modulanerkennung vor, welche den Ablauf der individuellen Äquivalenzprüfung regelt. Weiter ist vorgesehen, dass auch non-formal und informell erworbene außerhochschulische Kompetenzen auf den Studiengang angerechnet werden können. Zur Anrechnung non-formaler und informeller Kompetenzen führt die Hochschule aus, dass die Studierenden zu Beginn des Studiengangs innerhalb eines Moduls ein angeleitetes Kompetenzportfolio erstellen, das Anrechnungspotentiale sichtbar machen und als Grundlage für einen Antrag zur Anrechnung genutzt werden kann. Die individuelle Anrechnung im Studiengang kann gemäß der Studien- und Prüfungsordnung § 7a grundsätzlich maximal bis zur Hälfte der insgesamt vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Antragsteller/in Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Die Entscheidung über eine Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. Die Gutachtenden heben hervor, dass sich die Hochschule mit der Anrechnung informeller und non-formaler Kompetenzen auf ein Feld begibt, in dem noch wenig gesicherte Erfahrungen vorhanden sind. Die Portfolioarbeit und die damit einhergehende Dokumentation des Lernfortschrittes werden von den Gutachtenden grundsätzlich als ein positives Instrument eingeschätzt. Inwieweit eine Anrechnung von Modulen und Modulbestandteilen auf Basis Informell und non-formal erworbener Kompetenzen erfolgen kann, ist für die Gutachtenden nicht abschließend geklärt und könnte durchaus kontrovers weiter diskutiert werden. Die Gutachtenden betonen in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Hochschule für die Qualität der von der Hochschule vergebenen Hochschulabschlüsse. Im Rahmen der Akkreditierung besteht die Anforderung, die gemachten Erfahrungen zu erfassen, zu dokumentieren und aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf die weitere Gestaltung der Prozesse zu ziehen.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird von der Hochschule im vorliegenden Diploma Supplement ausgewiesen.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Der Studiengang umfasst 12 studiengangsspezifische Module im Umfang von zehn bzw. 15 CP. Ausnahme bildet das Modul 2 mit 30 CP, welches pauschal angerechnet wird. Das Modul 10 „Studienschwerpunkt“ mit den Wahlbereichen „Management“, „Beratung“, „Heilpädagogik“ oder „Diakonie“ speist sich aus Pflicht- und Wahlmodulen anderer Studiengänge der Hochschule, die jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Insofern besteht der „Studienschwerpunkt“ de facto aus mehreren Einzelmodulen, die inhaltlich abgeschlossen sind. Im Studiengang steht aber die Schwerpunktbildung im Vordergrund, so dass hier die Teilmodule zu einem Schwerpunktbereich (Modul) zusammengefasst sind. Die einzelnen Modulbestandteile werden z.T. so angeboten, dass sie sich über bis zu drei Semester erstrecken können. Da es sich um abgeschlossene Module handelt, entsteht kein mobilitätshindernder Effekt, da alle Teilmodule einzeln ausgewiesen werden können. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule zur Kenntnis und können die Intention der Verantwortlichen nachvollziehen, die Schwerpunktbildung in den Vordergrund zu rücken. Im Hinblick auf die bereits gegebene Empfehlung, die Schwerpunktmodule „exemplarische Vertiefungen“ zu nennen, sollte die Hochschule überprüfen, inwieweit die Zusammenfassung einzelner Modulteile zu einem Modul sinnvoll erscheint und sich mit der Forderung an ein Modul als in sich thematisch und zeitlich abgerundete geschlossene Studieneinheit verbinden lässt. Die Gutachtenden empfehlen, die Modulbestandteile als eigenständige Module auszuweisen.

Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse angeführten Kriterien für die Bachelor-Ebene.

Kritisch angemerkt wird, dass die formulierten Inhalte der ersten vier Module sehr umfangreich und anspruchsvoll erscheinen. Die Gutachtenden stellen die kritische Frage, was davon, auch bei der heterogenen Zusammensetzung der Studierenden, tatsächlich leistbar ist. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Inhalte und den Zuschnitt der ersten vier Module zu überprüfen bzw. deren

Umsetzung zu evaluieren. Im Sinne eines besseren Verständnisses für die Spezifika des Studiengangs erscheint es den Gutachtenden als sinnvoll, dem Modulhandbuch eine Präambel voranzustellen, analog dem grundständigen Studiengang „Diakonie im Sozialraum“.

Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Anmerkungen entspricht der Studiengang nach Auffassung der Gutachtenden den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der aktuell gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst nach Einschätzung der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Der Hinweis, die Inhalte der ersten vier Module kritisch zu prüfen, wurde bereits unter dem Punkt „Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem“ gegeben. Das organisatorisch-didaktische Konzept der Hochschule generell ist ein Blended-Learning-Konzept, das sich insbesondere an den Bedürfnissen der mehrheitlich berufsbegleitend Studierenden orientiert. Das Konzept sieht eine Vermittlung der Studieninhalte durch verschiedene Lernszenarien vor. Im Studiengang wechseln sich Präsenzphasen, begleitendes E-Learning, Lerngruppen und Selbststudium ab. Mit dieser Mischung und insbesondere dem Element der Lerngruppen will die Hochschule auch der heterogenen Zielgruppe des Studiengangs Rechnung tragen. Hervorgehoben wird zudem die „Portfolioarbeit“, die nach Ausführungen der Verantwortlichen dazu beitragen soll, sich mit der beruflichen Identität auseinanderzusetzen. In jedem Modul des Studiengangs wird das „Portfolio“ weiter geschrieben und begleitet. In den Modulbeschreibungen sind die Zeiten für die Portfolioarbeit ausgewiesen. Die entwickelten modulspezifischen Reflexionsfragen dienen nach Aussage der Hochschule

dazu, die eigene Position im Hinblick auf die Modulinhalte zu überprüfen und zu hinterfragen.

Im Studiengang sind keine eigenen Module für die Praxisphasen ausgewiesen. An Praxiszeit sind 115 Tage im Studiengang vorgesehen, analog der gesetzlichen Forderung. Diese Praxis soll studienbegleitend am eigenen Arbeitsplatz bzw. in der eigenen Dienststelle erbracht werden. Die Praxisanteile sind verschiedenen Modulen studienbegleitend zugeordnet. Im Rahmen des Moduls „Soziale Arbeit als Beruf/Professionelle Selbstreflexion“ ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Die „Praktika“ werden durch die Praxiskoordination der Hochschule begleitet. Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die Praxiskoordination der Hochschule überprüft, inwieweit die aktuelle berufliche Tätigkeit auf die Praxiszeit anerkannt werden kann und inwieweit eine qualifizierte Praxisanleitung gewährleistet ist. Besteht keine Möglichkeit zu sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Praxis am Arbeitsplatz, müssen sich die Studierenden einen externen Praktikumsplatz suchen.

Die Gutachtenden nehmen diese Spezifika des Studiengangs zur Kenntnis und stellen fest, dass dies die Hochschule vor besondere Herausforderungen und Aufgaben stellt, die es im Sinne der Studierenden optimal zu bearbeiten gilt. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass Praxiserfahrungen im Sinne von Praktika ermöglicht werden und die Dokumentation der Praxisstellen zu führen. Inwieweit es gelingen kann, am eigenen Arbeitsplatz eine „Praktikumperspektive“ einzunehmen und wie die Herausbildung einer wissenschaftlichen „forschenden Distanz“ unterstützt werden kann, diskutieren die Gutachtenden durchaus kontrovers und ist bei der erneuten Akkreditierung des Studiengangs darzustellen.

Die Praxisbegleitung erfolgt inhaltlich durch die Lehrenden des Studiengangs und organisatorisch durch eine halbe Stelle im Praxisamt. Die Hochschule führt aus, dass die Reflexion beruflicher Praxis und der Theorie-Praxis-Transfer als kontinuierlicher Prozess Bestandteil des didaktischen Konzeptes des Studiengangs sind und in jedem Modul unter „Portfolio“ mit Workload hinterlegt ist (insgesamt 56 Stunden). Insbesondere stehen die Reflektion des professionellen Handelns und die eigene berufliche Identität im Zentrum des Moduls „Soziale Arbeit als Beruf/Professionelle Selbstreflexion“. Die Ausgestaltung der „Praktika“ und die Anforderungen an qualifizierte Praxisstellen sind in einer

Praktikumsordnung festgehalten (Stand 26.06.2015). Die Hochschule ist bezüglich der Ausgestaltung der Praxisanteile in engem Austausch mit dem zuständigen Ministerium, so dass die Vergabe des Titels „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ mit Abschluss des Studiums durch die Hochschule erfolgen kann. Die Gutachtenden bitten, das Ergebnis der ministeriellen Entscheidung der Agentur mitzuteilen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang erachten die Gutachtenden als adäquat. Neben den traditionellen schulischen Zugangswegen ist der Zugang auch durch berufliche Aufstiegsfortbildungen und durch den Nachweis fachlich entsprechender Berufsausbildungen in Kombination mit beruflicher Tätigkeit möglich. Zudem können Bewerberinnen und Bewerber, die über diese Voraussetzungen nicht verfügen, eine Zugangsprüfung ablegen. Diese ist in einer Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule der Diakonie geregelt. Beratungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind im vorgesehenen Beratungsgespräch vor Aufnahme des Studiengangs möglich.

Im Studiengang ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium in § 7 und § 7a der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Abschließend sind die Gutachtenden der Auffassung, auch unter Berücksichtigung der kritisch angemerkten Punkte, dass die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Nach Anerkennung von 30 CP, die aufgrund von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, sind 150 CP innerhalb von sieben Studienhalbjahren zu studieren. Pro Studienhalbjahr sind gemäß Studienplan zwischen 18 und 25 CP vorgesehen. Die Gutachtenden sehen die zeitliche Belastung für die Studierenden im Studiengang als hoch an. Sie empfehlen der Hochschule bereits im Aufnahmegespräch den Zeitaufwand für das Studium und die damit verbundene Belastung und Möglichkeiten der Entlas-

tung gegenüber den Studierenden zu thematisieren. Den Studierenden sollte die Reduzierung ihrer Stelle auf mindestens 50% während des Studiums empfohlen werden. Bisherige Erfahrungen in anderen Studiengängen an der Hochschule haben gezeigt, dass ungefähr 80% der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereit sind, das Studium entweder finanziell oder über eine Freistellung während der Arbeitszeit zu unterstützen.

Die Präsenzveranstaltungen im Studiengang finden an Wochenenden und in Blockwochen organisiert statt. Sie verteilen sich nach einem festen Zeitplan, der den Studierenden zugänglich gemacht wird. Die in das Studium eingebundenen Blended-Learning-Elemente ermöglichen, sich zeitlich flexibel mit den Modulinhalten zu beschäftigen.

Im Studiengang sind drei verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen, die vor, in der Mitte und zum Abschluss des Studiums geführt werden. Von Seiten der anwesenden Studierenden der Hochschule werden die sehr gute Betreuungssituation und die vielfachen Unterstützungsleistungen der Lehrenden besonders hervorgehoben. Alle Lehrenden sind „auf dem kurzen Weg“ erreichbar. Darüber hinaus ist auch die Betreuung der Studierenden über E-Mail und Telefon sichergestellt. Diverse Beratungsangebote für die Studierenden werden angeboten, diese beziehen sich sowohl auf fachliche als auch überfachliche Anliegen der Studierenden. In diesem Zusammenhang bestehen auch Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung oder in besonderen Lebenslagen.

Abschließend erachten die Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Die definierten Eingangsqualifikationen und die Studienplangestaltung als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit Blended-Learning-Elementen fördern die Studierbarkeit. Auch scheinen die Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sind in der Durchführung des Studiengangs wie vorgesehen zu erheben und die Ergebnisse bei der erneuten Akkreditierung vorzulegen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Die zu erbringenden Leistungsnachweise orientieren sich an den Inhalten der Module und den zu erwerbenden Kompetenzen. Jedes Modul schließt i.d.R.

mit einem Leistungsnachweis ab. Die Ausnahme bildet das Modul 10 „Schwerpunktmodul“. Je nach „Schwerpunkt“ sind zwei bis drei Teilprüfungsleistungen vorgesehen. Die Gutachtenden haben unter dem Punkt „Konzeptionelle Einordnung in das Studiensystem“ bereits eine entsprechende Empfehlung gegeben, die Modulbestandteile als eigenständige Module auszuweisen. Im Hinblick auf die Prüfungsdichte erachten die Gutachtenden die Abweichung von einer Modulprüfung pro Modul für vertretbar, da es sich nur um ein Modul im Studiengang handelt. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsformate dienen nach Ansicht der Gutachtenden der Überprüfung der formulierten Qualifikationsziele und sind wissens- und kompetenzorientiert gewählt.

Regelungen zu den Prüfungen und zur Abschlussarbeit finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung. Diese wurde am 23.09.2015 durch die Hochschulkonferenz beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich unter § 17 Abs. 6,7,8 in der Prüfungsordnung. Entsprechend der Prüfungsordnung § 17 Abs. 1 können Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Die Fachhochschule der Diakonie unterhält derzeit zwei Kooperationen mit unterschiedlichen Institutionen und Zielsetzungen:

a) Evangelisches Berufskolleg Bleibergquelle:

Der geschlossene Kooperationsvertrag bezieht sich auf den berufsbegleitenden Aufbaubildungsgang „Sozialpädagogik“ des Evangelischen Berufskollegs Bleibergquelle (mit dem Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/in). Im Rahmen dieser Ausbildung erworbene außerhochschulische Kompetenzen können im Umfang von 60 CP pauschal auf den Studiengang angerechnet werden, da die Hochschule einen Abgleich der schulischen und hochschulischen Inhalte vorgenommen hat und die Qualität der Lehre am Berufskolleg durch einen Kooperationsvertrag absichert. Weitere 30 CP können zur Anrechnung kommen, wenn die Auszubildenden während ihrer Ausbildung definierte zusätzliche Module besuchen, die am Berufskolleg angeboten werden. Die Module (sogenannte Plus-Module) sind im Kooperationsvertrag aufgeführt. Mit dem

Berufskolleg Bleibergquelle fanden in der Vergangenheit regelmäßige Kooperationsgespräche statt und sollen auch in Zukunft weitergeführt werden. Der Kooperationspartner Bleibergquelle verpflichtet sich, die Module, die zur Anrechnung kommen können, äquivalent der Hochschule anzubieten und hierfür qualifiziertes Personal (mindestens Hochschulabschluss) einzusetzen. Weitere ähnlich angelegte Kooperationen mit Bildungsanbietern sind zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches nicht vorhanden.

Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule, die Durchlässigkeit in den Studiengang zu fördern. Die Gutachtenden verweisen aber auch auf die Verpflichtung der Hochschule, als Garant für die hochschulische Qualität der von Ihnen verliehenen Abschlüsse zu stehen. Deshalb empfehlen die Gutachtenden, weitere Kooperationsbeziehungen nur nach eingehender Prüfung und Qualitätssicherung einzugehen. Auch weisen die Gutachtenden auf den verbundenen Arbeitsaufwand zur Pflege der Kooperationsbeziehungen hin. Bei der erneuten Akkreditierung sind Informationen von Interesse, inwiefern die Absolvierenden dieser Einrichtung in das Studium einmünden konnten (Anzahl) und das geforderte Niveau vergleichbar nachweisen konnten (Prüfungsergebnisse, Abschlussarbeiten etc.).

b) Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Bielefeld:

Der Studiengang kooperiert in der Durchführung eines von vier möglichen Wahlpflichtmodulen im Bereich „Diakonie“ (im Umfang von 20 CP) mit der „Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde“ in Bielefeld. Hierzu ist ein Kooperationsvertrag geschlossen. Die „Bildungsstätte der Diakonie und Gemeinde“ führt die Module des Wahlpflichtbereichs im Auftrag der Fachhochschule der Diakonie durch. Die Qualität und die Vergleichbarkeit des Angebotes der „Bildungsstätte der Diakonie und Gemeinde“ werden gemäß Erläuterung der Hochschule durch den Kooperationsvertrag sichergestellt. Die Studierenden haben im Anschluss an das Studium die Möglichkeit, weitere Veranstaltungen an der Bildungsstätte zu absolvieren und sich anschließend als Diakonin bzw. als Diakon einsegnen zu lassen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Bezogen auf die räumliche Ausstattung an der Fachhochschule der Diakonie erklärt die Hochschulleitung, dass im Jahr 2016 ein neues Gebäude zur Verfügung steht, welches dann auch komplett barrierefrei zugänglich sein wird. Dieses Gebäude wird auch die zentrale Bibliothek Bethel sowie die Bibliotheken der Kirchlichen Hochschule und der Fachhochschule der Diakonie in einer zentralen Bibliothek zusammenfassen. Im Zuge dessen werden die Bibliotheksöffnungszeiten ausgebaut (mindestens im Umfang einer 40-Stunden-Woche). Des Weiteren besteht ein Kooperationsvertrag mit der Universitätsbibliothek Bielefeld zur umfassenden Nutzung. Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor. Die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung mit Perspektive auf das neue Hochschulgebäude gewährleistet.

In die Module des Studiengangs sind zehn Professorinnen und Professoren der Hochschule eingebunden sowie vier wissenschaftlich Mitarbeitende. Bei den Wahlpflichtmodulen im Schwerpunktbereich greift der Studiengang auf das Gesamtportfolio der Hochschule zurück. Aufgrund der überschaubaren Kohorten ist dies kapazitär mit den anderen Studiengängen möglich. Die hauptamtlich Lehrenden sind mit unterschiedlichen Stellenanteilen im Studiengang und in noch anderen Studiengängen der Hochschule tätig. Für den Studiengang soll eine Studiengangsleitung etabliert werden. Die Gutachtenden empfehlen hier eine personelle Trennung mit dem grundständigen Studiengang einzuhalten, da beide Studiengänge einer unterschiedlichen Logik folgen.

Gemäß Antragsunterlagen ist im Studiengang vorgesehen, 62% der Lehre von Professorinnen und Professoren zu erbringen, 12 % durch wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 26% durch Lehrbeauftragte. Diese Berechnung schließt die Besetzung einer geplanten weiten Professur im Bereich Soziale Arbeit (60%) bereits mit ein. Ohne diese Professur liegt der Lehranteil der Professorinnen und Professoren bei 58%. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernehmen 30% der Lehre. Den Aussagen des Geschäftsführers folgend, hält die Gutachtergruppe fest, dass bei Vollausbau des Studiengangs im Jahr 2019 die weitere Professur besetzt werden wird und für diesen und den grundständigen Bachelor-Studiengang „Diakonie im Sozialraum“ insgesamt das Lehrdeputat

von vier Professorenstellen zur Verfügung stehen. Dies erachten die Gutachten als Minimalanforderung als notwendig.

Eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (50% Stelle) ist für die Praxisorganisation zuständig. Die Gutachtenden empfehlen zu prüfen, inwieweit die personellen Kapazitäten des Praxisamtes ausreichend sind, da mit dem Studiengang eine Reihe an Herausforderungen an Organisation und Dokumentation der Praktika einhergehen.

Die Hochschulleitung verdeutlicht im Gespräch vor Ort, dass 25% des Lehrdeputats der hauptamtlich Lehrenden für die Ausgestaltung und Betreuung des Blended Learning Angebots zur Verfügung stehen. Zudem wird erläutert, dass durch Neubesetzungen von Stellen der Bereich „qualitative Methoden“ nun adäquat an der Hochschule abgedeckt sei und keine Neubesetzung einer eigenen Professur (wie in den Antragsunterlagen hinterlegt) hierfür erfolgen wird.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personelle Ressourcen gegeben. Verflechtungen mit anderen Studiengängen wurden dabei berücksichtigt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung insbesondere auch im Bereich Blended-Learning werden angeboten. Nach Einschätzung der Gutachtenden sollten diese zusätzlich auch Maßnahmen vorsehen, welche die Forschungsleistungen von hauptamtlich Beschäftigten der Hochschule befördern sowie die Weiterentwicklung der wissenschaftlich Mitarbeitenden unterstützen. Die Hochschule entwickelt aktuell ein hochschuldidaktisches Gesamtkonzept für alle Lehrenden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Alle Informationen zum Studiengang, wie z.B. die genaue Ausgestaltung der Blockwochenenden, werden rechtzeitig vor Studienbeginn transparent dargestellt. Informationen zu Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studie-

rende mit Behinderungen werden ebenfalls auf der Homepage dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung des Studiengangs ist nach Angabe der Hochschule eingebettet in das Gesamtkonzept des Qualitätsmanagements der Hochschule. Die Fachhochschule der Diakonie bindet sowohl Mitarbeitende als auch Studierende in ihr Qualitätsmanagementsystem ein und verfolgt dabei nach eigenen Angaben einen Empowermentansatz, im Rahmen dessen alle Gruppen an der Qualitätsentwicklung der Hochschule mitwirken sollen. Die Hochschule orientiert sich im Bereich des Qualitätsmanagements an dem EFQM-Modell. 2014 wurde die Hochschule durch den Wissenschaftsrat reakkreditiert.

Im vorliegenden Studiengang sind neben einer regelmäßigen Evaluation der Lehrveranstaltungen auch die Durchführung von Verbleibsstudien sowie Erhebungen der studentischen Arbeitsbelastung vorgesehen. Als Besonderheit für den Studiengang ist zu nennen, dass er im Rahmen eines Förderprojektes entstanden ist und durch eine Begleitforschung evaluiert wird. Für die Gutachtenden unklar geblieben ist, wie die vorgesehene Überprüfung der Sinnhaftigkeit der angesprochenen, den Grundideen des Projekts entsprechenden "Besonderheiten" des Studiengangs, im weiteren Verlauf des Projekts geschehen soll. Die Gutachtenden erachten die Nachreichung eines entsprechenden Konzeptes als notwendig. Die Evaluation im Rahmen des Projektes entbindet die Verantwortlichen des Studiengangs nach Einschätzung der Gutachtenden jedoch nicht von der Verpflichtung, Spezifika des Studiengangs (Anrechnung, Praktika, Portfolio etc.) zu evaluieren, zu dokumentieren und die Ergebnisse zu nutzen, das Studienangebot entsprechend anzupassen. Auch die geplanten Verbleibstudien im Studium ebenso wie die systematische Überprüfung und Dokumentation des Workloads erachten die Gutachtenden als notwendig.

Die Hochschule wertet auch die drei verbindlich vorgegebenen Gespräche mit den Studierenden zum Einstieg, in der Mitte und zum Abschluss des Studiums als qualitative Evaluationsmethode. Aufgrund der Gespräche können individuelle Verbesserungsmaßnahmen direkt und in Absprache mit dem Studierenden

umgesetzt werden. Die Gutachtenden würdigen die Bemühungen der Hochschule im Bereich der Qualitätssicherung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Wie die vorgesehene Überprüfung der Sinnhaftigkeit der angesprochenen, den Grundideen des Projekts entsprechenden "Besonderheiten" des Studiengangs, im weiteren Verlauf des Projekts geschehen soll ist unklar geblieben und ist durch die Nachreichung eines entsprechenden Konzeptes der begleitenden Evaluation zu verdeutlichen.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang wird in berufsbegleitender Form in Teilzeit angeboten. Die Lehrveranstaltungen finden geblockt an Wochenenden oder im Rahmen von Blockwochen statt. Die begleitende berufliche Tätigkeit ist als eine Zugangsvoraussetzung zum Studiengang verbindlich vorgesehen. Alternativ ist der Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit (auch ehrenamtliche) im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden zu erbringen. Die Verknüpfung von Berufserfahrung und Studieninhalten ist ein wichtiges Element im Studiengang. Individuelle Studienwege sollen im Studiengang ermöglicht werden.

Blended-Learning stellt einen Bestandteil des didaktischen Konzepts des Studiengangs dar. Die Lernplattform der Hochschule erscheint nach Angaben der Studierenden benutzerfreundlich und ein wissenschaftlich Mitarbeitender ist für die Einführung und Betreuung der Plattform verantwortlich.

Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln wurden unter Berücksichtigung dieser Anforderungen angewendet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Zum Selbstverständnis der Fachhochschule für Diakonie gehört die Wahrung von Gleichstellung, Chancengleichheit und Frauen- und Familienförderung an der Hochschule. Die Fachhochschule der Diakonie verfügt über ein Gleichstellungsprogramm, welches die für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter an der Hochschule getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen

definiert. Die Gleichstellung bezieht sich auf alle Ebenen der Hochschule. Eine Genderbeauftragte ist benannt. Die Hochschule ist bestrebt, den Frauenanteil in der Lehre zu erhöhen. Die Ausschreibungsanzeigen wurden um einen entsprechenden Passus ergänzt.

Laut Studierenden versucht die Hochschule die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu unterstützen. Hier bietet das Blended-Learning Konzept vielfältige Möglichkeiten, beispielsweise aufgezeichnete Vorlesungen von zu Hause nachzuverfolgen oder sich per Skype live zuzuschalten.

Der Studiengang richtet sich an eine heterogene Zielgruppe, gerade auch an Studierende aus unterschiedlichen sozialen Schichten und Hintergründen, und bietet diesen Aufstiegs- und Weiterqualifizierungschancen. Dies wird seitens der Gutachtenden positiv hervorgehoben.

Darüber hinaus hat die Hochschule Informationen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit in einem Leitfaden gebündelt. Diese beziehen sich auf formale Regelungen bezüglich Prüfungsleistungen, auf Barrierefreiheit der Gebäude sowie auf die Möglichkeit, Beratungsleistungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen. Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich unter § 17 Abs. 6,7,8 in der Prüfungsordnung. Bezogen auf Studierenden in besonderen Lebenslagen verweist die Hochschule auf die Teilhabe-Beauftragte der Fachhochschule der Diakonie, die im Einzelfall beratend zur Verfügung steht. Bei persönlichen oder finanziellen Schwierigkeiten, das Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren, ist eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit möglich bzw. die Möglichkeit, einen „Notkredit“ in Anspruch zu nehmen. An der Hochschule werden Minijobs angeboten, um Studiengebühren zu erarbeiten. An der Hochschule werden keine eigenen Stipendien vergeben. Es erfolgt jedoch eine Beratung zu allgemein zugänglichen Stipendien. Die Gebäude der Hochschule sind weitgehend barrierefrei. Bei der Konzeption des Neubaus war ein Behindertenvertreter eingebunden. Die Barrierefreiheit soll umfassend gewährleistet werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe würdigt das Konzept des Studiengangs, mit welchem eine spezifische Gruppe von Personen für ein Studium im Bereich der Sozialen Arbeit angesprochen werden soll und Zugangshemmnisse abgebaut werden sollen. Auch wird der Anspruch, eine heterogene Zielgruppe zu erreichen, positiv gewürdigt. Die Hochschule sieht vor, im Studiengang unterschiedliche Wege der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen und somit ein Signal zu setzen, dass Anrechnung auch als Aufgabe der Hochschule verstanden wird. Die Gutachtenden betonen in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Hochschule für ein wissenschaftliches Studium und ihre „Garantfunktion“ für die Qualität der von ihr vergebenen Abschlüsse. Im Rahmen der Akkreditierung besteht die Anforderung, die gemachten Erfahrungen zu erfassen, zu dokumentieren und aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf die weitere Ausgestaltung der Prozesse zu ziehen. Die Gutachtenden bestärken die Verantwortlichen zudem darin, auch weiterhin auf eine hinreichende Autonomie der Hochschule gegenüber den Trägern der Hochschule und der beruflichen Praxis bei der Ausgestaltung der hochschulischen Curricula zu achten.

Die Gutachterin und die Gutachter nehmen positiv wahr, dass an der Hochschule eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer sehr guten Betreuung gelebt wird.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflage auszusprechen:

- Es ist darzulegen, wie die vorgesehene Überprüfung der Sinnhaftigkeit der angesprochenen, den Grundideen des Projekts entsprechenden „Besonderheiten“ des Studiengangs, im weiteren Verlauf des Projekts erfolgen soll. Ein entsprechendes Konzept der begleitenden Evaluation ist einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird empfohlen, die Praxis der Anerkennung außerhochschulisch (insbesondere an Fachschulen) erworbener Kompetenzen nicht nur formal zu regeln und entsprechend pauschal anzuerkennen, sondern die Prozesse der Vermittlung und des Erwerbs solcher Kompetenzen zu evaluieren und die Adäquanz der Ergebnisse regelhaft zu überprüfen.
- Im Kontext der angesprochenen Verantwortung und „Garantfunktion“ der Hochschule wird empfohlen – auch angesichts der Dominanz berufsbegleitender Studiengänge im Portfolio und angesichts der diffizilen Probleme der Bewertung der Äquivalenz von nicht-hochschulisch erworbenen Kompetenzen (vor allem, wenn diese in informellen oder non-formalen Prozessen angeeignet werden) - das Selbstverständnis der Hochschule als akademische Einrichtung zu schärfen und an der (Weiter-)Entwicklung von Hochschulkultur arbeiten.
- Es wird empfohlen, den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs deutlicher zu betonen und über Möglichkeiten der Stärkung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses und Habitus der Studierenden nachzudenken.
- Es wird empfohlen, die Inhalte und den Zuschnitt der ersten vier Module zu überprüfen bzw. deren Umsetzung zu evaluieren. Im Sinne eines besseren Verständnisses für die Spezifika des Studiengangs erscheint es als sinnvoll, dem Modulhandbuch eine Präambel voranzustellen.
- Es wird angeregt, sprachlich nicht den Begriff der „Schwerpunkte“ zu verwenden, sondern bei der Begrifflichkeit der exemplarischen Vertiefung (analog dem Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit) zu bleiben.
- Die Modulbestandteile der „Schwerpunktmodule“ sollten als eigenständige Module ausgewiesen werden.
- Der Modultitel des Moduls 2 „Grundlagen des professionellen Handelns“ sollte überdacht und abgeändert werden.
- Die „Eingangsprüfung“, die den Nachweis der verlangten Kenntnissen und Fähigkeiten des Moduls 2 „Grundlagen des professionellen Handelns“ abprüft, sollte zeitnah nach Beginn des Studiengangs erfolgen.

- Eine zeitnahe Prüfung nach Studienaufnahme sollte in der Ordnung geregelt werden.
- Nach derzeitiger Konzeption des Studiengangs ist nicht vorgesehen, das Modul 2 regelhaft anzubieten. Die Gutachtenden empfehlen die Ergebnisse der „Einstufungsprüfung“ zu evaluieren und bei Nachfrage und Bedarf das Modul regelhaft im Studiengang anzubieten.
 - Die Besetzung einer weiteren Professur im Bereich Soziale Arbeit (60%) sollte bei Vollausbau des Studiengangs im Jahr 2019 wie vorgesehen erfolgen.
 - Es sollte überprüft werden, inwieweit die personellen Kapazitäten des Praxisamtes zukünftig ausreichend sind.
 - Die Stelle der Studiengangsleitung sollte personell unabhängig vom grundständigen Studiengang Diakonie im Sozialraum besetzt werden, da beide Studiengänge einer unterschiedlichen Logik folgen.
 - Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden angeboten. Diese sollten zusätzlich auch Maßnahmen vorsehen, welche die Forschungsleistungen von hauptamtlich Beschäftigten der Hochschule befördern sowie die Weiterentwicklung der wissenschaftlich Mitarbeitenden unterstützen.
 - Es sollte eine Erfassung und Dokumentation der heterogenen Zugangsvoraussetzungen und die Verfolgung des weiteren Studienerfolges erfolgen.
 - Die Hochschule hat sicherzustellen, dass Praxiserfahrungen im Sinne von „Praktika“ ermöglicht werden und die Praxisstellen zu dokumentieren. Inwieweit es gelingen kann, am eigenen Arbeitsplatz eine „Praktikumsperspektive“ einzunehmen und wie die Herausbildung einer „forschenden Distanz“ unterstützt werden kann, diskutieren die Gutachtenden kontrovers. Ergebnisse sind bei der erneuten Akkreditierung des Studiengangs darzustellen.
 - Die „Besonderheiten“ des Studiengangs (Anrechnung, Praktika, Portfolio etc.) sollten kontinuierlich evaluiert, dokumentiert und die Ergebnisse zu genutzt werden, das Studienangebot entsprechend anzupassen. Die geplanten Verbleibstudien im Studium ebenso wie die systematische Überprüfung und Dokumentation des Workloads sollten wie vorgesehen erfolgen.
 - Die Anzahl von Kooperationsbeziehungen sollte nicht beliebig erhöht werden. Die Gutachtenden verweisen hier auch auf den verbundenen

Arbeitsaufwand zur Pflege der Kooperationsbeziehungen. Bei der erneuten Akkreditierung sind Informationen von Interesse, inwiefern die Absolvierenden dieser Einrichtung in das Studium einmünden konnten (Anzahl) und das geforderte Niveau vergleichbar nachweisen konnten (Prüfungsergebnisse, Abschlussarbeiten etc.).

- Im Aufnahmegespräch sollte der Zeitaufwand für das Studium und die damit verbundene Belastung und Möglichkeiten der Entlastung gegenüber den Studierenden thematisiert werden. Den Studierenden sollte eine Reduzierung ihrer Stelle auf mindestens 50% während des Studiums empfohlen werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 10. Dezember 2015

Beschlussfassung vom 10.12.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 20.10.2015 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2016 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern in Teilzeit vor.

Auf das Studium werden pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 30 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieher/in bzw. zur Heilerziehungspfleger/in erworben wurden bzw. bis zu 90 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP, die im Rahmen der Ausbildung an dem kooperierenden Evangelischen Berufskolleg Bleibergquelle erworben wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Ein Konzept der begleitenden Evaluation im Rahmen des Projektes „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ ist einzureichen und die Rückkopplung auf das Evaluationskonzept des Studiengangs darzulegen. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 10.09.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.